

FDP Northeim, Robert Schnabel-Str. 1, 37154 Northeim

Kommunalaufsicht
Landkreis Northeim
Christina Okay
Medenheimer Str. 6-8
37154 Northeim

Seite 1/2

Northeim, den 17.03.2026

Alexander Hartmann
Mitglied des Rates der
Stadt Northeim

Vorsitzender des
Ausschusses für
Feuerwehr, Sicherheit und
Katastrophenschutz

a.hartmann@northeimer-
fdp.de

Rückingsallee 6
37154 Northeim

T: 05551 9108268

Prüfung der Rechtmäßigkeit der kommissarischen Ernennung des Ortsbrandmeisters der Stadt Northeim

Sehr geehrte Frau Okay,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 171 Abs. 2 NKomVG üben Sie die Rechtsaufsicht über die Stadt Northeim aus. Die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgend geschilderten Sachverhalt rechtlich zu prüfen und entsprechende aufsichtsrechtliche Schritte einzuleiten.

Sachverhalt:

Bereits Ende Februar 2026 hat der Bürgermeister der Stadt Northeim Herrn Daniel Schmalstieg, nach ordnungsgemäß durchgeführter Vorschlagswahl durch die Feuerwehr Northeim, kommissarisch mittels Schriftstücks in die Funktion des Ortsbrandmeisters der Feuerwehr Northeim berufen.

Der bisherige Amtsinhaber, Herr Rouven Goldberg, wurde am 25.02.2021 durch den Rat der Stadt Northeim ordnungsgemäß mit der Funktion des Ortsbrandmeisters betraut und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Mit Schreiben vom 14.12.2025 bat Herr Goldberg um seine vorzeitige Entlassung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG).

Da die für den 26.02.2026 geplante Ratssitzung abgesagt wurde, ist eine förmliche Entlassung durch den Rat bisher nicht erfolgt. Dennoch wurde die Funktion bereits neu mit Herrn Schmalstieg besetzt.

Fortbestehen des bestehenden Ehrenbeamtenverhältnisses:

Das Ehrenbeamtenverhältnis von Herrn Goldberg endet nicht allein durch seinen Antrag, sondern erst durch den konstitutiven Akt der Entlassung durch den Rat als zuständiges Organ (vgl. *Scholz/Runge*, NBrandSchG, § 20 Rn. 24). In der Vergangenheit entsprach dies auch der stetigen Praxis der Stadt Northeim (vgl. Vorlage 00071,14/2021-2026). Da Herr Goldberg faktisch noch im Amt ist, verstößt die Neubesetzung gegen den Grundsatz, dass die Funktion des Ortsbrandmeisters bereits nach dem Wortlaut nur einmal besetzt sein kann (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG).

Zuständigkeit des Rates:

Gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG beschließt ausschließlich der Rat über die Ernennung von Ortsbrandmeistern. Auch die kommissarische Wahrnehmung der Funktion nach § 10 Abs. 2 S. 1 FeuVO entbindet nicht von der Zuständigkeit des Rates als Vertretung der Kommune.

Fehlen einer Eilentscheidungskompetenz:

Eine Eilentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG war nicht gerechtfertigt. Eine Eilbedürftigkeit lag nicht vor, da die Ratssitzung am 26.02.2026 seitens der Verwaltung mangels Themen abgesagt wurde. Es ist widersprüchlich, einerseits eine Sitzung wegen Geringfügigkeit abzusagen und andererseits ggf. eine unaufschiebbare Eilbedürftigkeit für eine Personalie zu reklamieren.

Kein Geschäft der laufenden Verwaltung:

Die kommissarische Ernennung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es handelt sich nicht um eine Angelegenheit, die mit Regelmäßigkeit und Häufigkeit vorkommt oder nach festgefahrenen Schemata erledigt wird (vgl. OVG NRW, OVGE 26, 186; *Burgi*, Kommunalrecht, § 13 Rn. 23). Die explizite Zuweisung der Ernennungskompetenz an den Rat unterstreicht die Bedeutung der Personalie. Selbst wenn man eine Vertretungsregelung außerhalb des Rates suchen würde, läge die Lückenkompetenz beim Verwaltungsausschuss (§ 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG) und nicht allein beim Bürgermeister.

Es ist für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr und das Ansehen des Ehrenamtes unerlässlich, dass die Verwaltung rechtssicher agiert. Ehrenbeamte haben nicht nur Rechte, sondern auch umfangreiche Verpflichtungen. Es ist daher unerlässlich, **dass** Angehörige der **Feuerwehr** darauf vertrauen können, **dass** die Verwaltung sie auf ihren eigenen Wunsch hin **rechtssicher** von diesen Pflichten entbindet.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hartmann,
für die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Northeim